



Donnerstag, 9. Dezember 2021

Beurlaubung vom Präsenzunterricht vom 20.-22.12.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Folgenden erhalten Sie den Auszug aus einem Schreiben des Kultusministeriums in welchem es unter anderem um die 3- Unterrichtstage vor den Weihnachtsferien geht:

„Die Corona-Pandemie stellt unsere gesamte Gesellschaft weiterhin vor große Herausforderungen. Mit der immer stärkeren Auslastung der Intensivstationen steigt auch die Notwendigkeit, die Corona-Maßnahmen anzupassen.[...]“

*Eine Neuerung im Schulbereich ist, dass Schülerinnen und Schüler ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in den Schulferien nun einen aktuellen **Testnachweis oder - soweit vorhanden - einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen müssen, wenn sie Einrichtungen besuchen wollen**, für die außerhalb der Ferien die Vorlage des Schülersausweises ausreichend ist. Nach dem Ende der Ferien erhalten Sie den Zutritt wie zuvor mit Vorlage des Schülersausweises. Diese Ausnahmeregelung ist derzeit für Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren bis zum 31. Januar 2022 befristet. Damit haben alle Personen in dieser Altersgruppe ausreichend Zeit, ein Impfangebot anzunehmen.*

*Gleichwohl verstehen wir den Wunsch mancher Eltern sowie Schülerinnen und Schüler, sich in der Zeit unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen isolieren zu wollen. **Deshalb eröffnen wir im Zeitraum vom 20. bis zum 22. Dezember 2021 als besondere Ausnahmeregelung die Möglichkeit, dass sich Schülerinnen und Schüler in eine selbstgewählte Quarantäne begeben, indem sie sich vom Präsenzunterricht beurlauben lassen.** Für die Beurlaubung gelten folgende Regelungen:*

- *Der Beurlaubungswunsch wird von den Erziehungsberechtigten bzw. von der voll-jährigen Schülerin oder Schüler schriftlich angezeigt.*
- *Die Schule muss die Beurlaubung nicht ausdrücklich verfügen, sie soll der Schülerin oder dem Schüler aber für die Zeit der Beurlaubung Arbeitsaufträge erteilen und, soweit erforderlich, entsprechende Materialien (analog oder digital) zur Verfügung stellen.*
- *Die Beurlaubung ist mit der Auflage verbunden, dass die Schülerin oder der Schüler die von der Schule erteilten Arbeitsaufträge im Beurlaubungszeitraum erledigt.*
- *Die Beurlaubung muss für den vollständigen Zeitraum in Anspruch genommen werden, d.h. ein Einstieg in die Beurlaubung nach dem 20. Dezember ist nicht möglich.*
- *Die Schülerinnen und Schüler gelten, auch im Falle schriftlicher Leistungsfeststellungen, in dem Beurlaubungszeitraum als entschuldigt. Die Lehrkraft entscheidet, wie bei Krankheit darüber, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO). [...]“*





Falls Sie für Ihre Kinder die Ausnahmeregelung mit der Möglichkeit, sich in eine selbstgewählte Quarantäne zu begeben, indem sie diese vom Präsenzunterricht beurlauben lassen, in Anspruch nehmen möchten, bitten wir Sie uns dies **bis spätestens Mittwoch, den 15.12.2021 rückzumelden**.

Ich/wir _____ möchte/möchten für unseren Sohn/unsere Tochter

Name des/der Erziehungsberechtigten

_____ Klasse _____ für den Präsenzunterricht im Zeitraum vom

Name des Kindes

20.-22.12.2021 beurlauben lassen. Das beigefügte Schreiben haben wir gelesen und willigen somit den aufgeführten Regelungen ein. Die Bereitstellung der Aufgaben (analog oder digital) für diesen Zeitraum erfolgt durch die entsprechend unterrichtende Lehrkraft.

Ort, Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten gute Erholung und ein gesundes und glückliches, neues Jahr.

Bleiben Sie gesund.

Mit besten Grüßen

Petra Carse und Daniel Schmitt

